

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DEN WETTERAUKREIS

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und ist im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

39. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 7. 10. 2010

Nr. 37

121

#### Bekanntmachung nach § 3 c UVPG;

*hier: Anlage eines Feuchtbiotops im Naturschutzgebiet „Bruch von Heegheim“/Wetteraukreis*

Der Hessen-Forst, vertreten durch das Forstamt Nidda, beabsichtigt mit Antrag vom 24.09.2010 die Anlage eines Feuchtbiotops im Naturschutzgebiet „Bruch von Heegheim“, Gemarkung Heegheim, Flur 3, Nr. 98.

Im betreffenden Bereich soll auf einem Grundstück der Gemeinde Altstadt ein Biotop angelegt werden, das der Schaffung von Nahrungs- und Rasthabitaten für Watvögel, Laichhabitat für Amphibien und der Verbesserung der Bodenfeuchte im NSG dient.

Folgende Entwicklungsziele werden durch die Maßnahme verfolgt: Herstellung von Nahrungs- und Rasthabitaten für Watvögel, Verbesserung der Bodenfeuchte im Naturschutzgebiet, Herstellung von Brut- und Laichhabitaten.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Friedberg, den 29.09.2010

Kreisausschuß des Wetteraukreises  
Strukturförderung und Umwelt  
Fachstelle 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz  
Az.: 4.1.3 / 142-053 / 01-02

(R. Stock)  
Fachstellenleiter

122

#### Richtlinie über die Vergabe des Sozialpreises des Wetteraukreises

§ 1  
Allgemeines

(1) Mit dem Sozialpreis soll als sichtbares äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung beispielhaftes ehrenamtliches Handeln im sozialen Bereich ausgezeichnet werden, das oft unbemerkt von der Öffentlichkeit im Dienste des Menschen erbracht wird. Insbesondere sollen der herausragende Einsatz bzw. wegweisende Projekte auf dem Gebiet der Altenhilfe, der Behindertenarbeit, der Hospizarbeit, der Betreuung von Kranken/Behinderten und der Hilfe für die sozial Schwachen und Benachteiligten im Wetteraukreis geehrt werden.

(2) Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung „Sozialpreis des Wetteraukreises“ und wird mit 2.000 EUR dotiert. Der

Preis kann in begründeten Fällen auf mehrere Preisträger/innen verteilt werden.

§ 2  
Vorschlagsrecht

- (1) Das Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder des Kreistages, die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates des Wetteraukreises, die im Landkreis tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen sowie die Städte und Gemeinden.
- (2) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

§ 3  
Auswahl und Verleihung

- (1) Der Sozialpreis des Wetteraukreises wird durch Beschluss des Kreisausschusses aufgrund der Auswahl der Sozialpreis-Jury verliehen.
- (2) Die Jury wird vom Kreisausschuß berufen und setzt sich zusammen aus:
  - dem/der Vorsitzenden des Sozialausschusses des Kreistages,
  - dem/der Vorsitzenden der Jugend- und Sozialhilfekommission,
  - drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Jugend- und Sozialhilfekommission,
  - je einem/r Vertreter/in der evangelischen und katholischen Kirche im Wetteraukreis,
  - einem/r Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister/innen im Wetteraukreis,
  - einem/r Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft des Wetteraukreises,
  - einem/r Vertreter/in der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di im Wetteraukreis und
  - je einem Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates des Wetteraukreises.Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der Jugend- und Sozialhilfekommission.

- (3) Sofern der/die für das Sozialwesen zuständige Kreisbeauftragte (Sozialdezernent/in) des Wetteraukreises nicht in Personalunion Mitglied der Jury ist, stehen er/sie sowie die Leitung des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales der Kreisverwaltung der Jury in beratender Form zur Seite.
- (4) Die Jury ist paritätisch mit Frauen und Männern für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode zu besetzen.
- (5) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzung der Jury vor und beruft diese nach Ablauf der Vorschlagsfrist ein.
- (6) Vorschläge für den Sozialpreis sind formlos bei dem/der Vorsitzenden der Jury bis zum Ablauf des Monats März einzureichen.
- (7) Bei der Entscheidung über die Preisverleihung sind die Anforderungen des Gender Mainstreaming, d. h. die Auswirkung auf beide Geschlechter, zu berücksichtigen.

§ 4  
Urkunde

Der Sozialpreis wird in Form einer Urkunde verliehen, die den folgenden Wortlaut hat:

„Für beispielhaftes Engagement im sozialen Bereich wird (Name des Preisträgers) der Sozialpreis des Wetteraukreises (Jahr) verliehen.

Datum Kreisausschuss des Wetteraukreises“

Die Urkunde trägt die Unterschriften des/r Landrats/in und des/r für das Sozialwesen zuständigen Kreisbeigeordneten (Sozialdezernent/in) bzw. des/der Ersten/r Kreisbeigeordneten.

#### § 5

#### Aushändigung

Der/die für das Sozialwesen zuständige Kreisbeigeordnete (Sozialdezernent/in) des Wetteraukreises überreicht den Sozialpreis des Wetteraukreises in würdiger Form.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 5. Mai 2010 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

Versäumen Sie nicht  
während eines Aufenthaltes in Friedberg das

# Wetterau-Museum

Haagstraße 16, zu besuchen.

## Öffnungszeiten:

dienstags bis freitags von 9 bis 12 Uhr  
und von 14 bis 17 Uhr,  
samstags von 10 bis 12 Uhr  
von 14 bis 17 Uhr  
sonntags von 10 bis 17 Uhr

## Eintrittspreise:

Erwachsene € 2,-  
Schüler € 1,-

Auf über 900 qm Ausstellungen

- zur Vor- und Frühgeschichte
- zur provinzialrömischen Zeit
- zur Industrialisierung der ländlichen Arbeitswelt in der Wetterau
- zur Geschichte eines Friedberger Groß- und Einzelhandelsunternehmens „Supermarkt der Jahrhundertwende – Kolonialwarenladen Steinhauer“